

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Wiebelsheim

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 9 UVPG wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat bei Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß §§ 4, 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 2 Windkraftanlagen vom Typ V126 des Anlagenherstellers Vestas in der Gemarkung Wiebelsheim beantragt. Die Anlagen haben jeweils einen Rotordurchmesser von 126 m, eine Nabhöhe von 149 m und eine Gesamthöhe von 212 m sowie eine Nennleistung von je 3,3 MW.

Beantragt wird die erstmalige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen. Teilgenehmigungen oder Zulassungen des vorzeitigen Beginns wurden nicht beantragt.

Der Windpark ist im Wiebelsheimer Wald süd-östlich der Ortslage geplant. Die katastermäßige Bezeichnung des vorgesehenen Baugrundstücks ist Flurstück 4/8 der Flur 13 in der Gemarkung Wiebelsheim.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im 4. Quartal 2017 in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde von der Genehmigungsbehörde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV) bedarf. Aufgrund der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. In diesem Rahmen wird auch eine Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1, Abs. 1a UVPG durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegten Unterlagen (§ 6 UVPG) liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV und § 9 UVPG i.V.m. § 73 VwVfG in der Zeit vom

09.01.2016 bis 08.02.2017

bei den nachfolgenden Stellen aus und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises,
55469 Simmern, Ludwigstraße 3-5, Zimmer 2.12 , (Herrn Wieß, 06761 / 82-610)
- Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar - Oberwesel,
55430 Oberwesel, Rathausstraße 6, Zimmer 25 (Herrn Gruber, 06744 / 911-30)

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

- *Antragsformulare Nr. 1-12 sowie Anlagen 1-3 für den Antrag nach BImSchG gemäß Anlage 2 der rheinland-pfälzischen Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (MinBl. 2014, 118) inklusive technischen Beschreibungen der Anlage (Herstellerunterlagen zu Anlagendaten, verwendeten Stoffen, allgemeinen Umwelteinflüssen von Vestas Windenergieanlagen*

gen, Angaben der Störfallverordnung, Angaben zu Abfällen, Arbeitsschutz, Brandschutz, Typenprüfung, Eiserkennungssystem BLADEControl, Blitzschutz, Modul zum Schutz von Fledermäusen, Tages- und Nachtkennzeichnung und Sichtweitenmessgerät, etc.)

- Deckblatt, Inhaltsverzeichnis sowie allgemein verständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens nach § 4 Abs. 3 der 9.BImSchV
- Unterlagen zur Landespflege: Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie gemäß § 6 UVPG mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan inkl. folgender Anlagen:
 - Plan Biotop- und Nutzungstypen
 - Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Wiebelsheim erstellt durch Gutachterbüro BFL vom Dezember 2016
 - Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Wiebelsheim erstellt durch Gutachterbüro BFL vom Dezember 2016
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „NSG Struth“ erstellt durch Gutachterbüro BFL vom Dezember 2016
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ erstellt durch Gutachterbüro BFL vom Dezember 2016
 - VSG-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG VSG Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (DE-5717 401) erstellt durch Gutachterbüro BFL vom Dezember 2016
 - Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG erstellt durch Gutachterbüro Stadt Land Plus vom Juni 2014, angepasst im Dezember 2016
 - Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter erstellt durch Gutachterbüro Jestaedt vom 28.05.2014, Tektur vom 03.02.2016 sowie einem Nachtrag vom Dezember 2016
 - Schalltechnische Immissionsprognose erstellt durch Gutachterbüro Pies vom 23.02.2016 sowie Ergänzung vom 01.06.2016
 - Schattengutachten erstellt durch juwi vom 21.10.2015
 - Ausgleichsmaßnahmenkonzept vom erstellt durch Gutachterbüro Stadt Land Plus Dezember 2016
 - Visualisierungen
- Bauantragsunterlagen:
 - Antrag auf Baugenehmigung
 - Verpflichtungserklärung bzgl. des Anlagenrückbaus
 - Bauvorlagebescheinigung
 - Abstandsflächenberechnung
 - Kipphöhenberechnung
 - Koordinaten und Eigentümerangaben
 - Immissionsorte für Schatten- und Schallberechnungen
 - Ausführungsplanung sowie kartographische Darstellungen zum Eingriff während der Bauphase, zum Ausbau der Zuwegung sowie Informationen, die für einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb für Mobilität erforderlich sind.

Die Öffentlichkeit ist aufgefordert, etwaige Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **24.02.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises (Immissionsschutzbehörde) in Simmern oder der Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar - Oberwesel vorzubringen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S.5 VwVfG. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerechten Einwendungen zu erörtern. Als Termin zur Erörterung wird **Mittwoch den 08.03.2017, 15.00 Uhr** bei der **Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Raum E 01**, festgesetzt. Zu dem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

*Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Immissionsschutzbehörde*